

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 12. Juli 2016**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

**Datum:**

26.03.2019

**Geschäftszeichen:**

I 37.1-1.8.1-9/19

**Nummer:**

**Z-8.1-885**

**Geltungsdauer**

**vom: 26. März 2019**

**bis: 12. Juli 2021**

**Antragsteller:**

**Albert Gerüst- und Gerätetechnik GmbH**

**Verwaltung Frankfurt**

Ferdinand-Porsche-Straße 29

60386 Frankfurt

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBERT BLITZFIX 70"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.1-885 vom 12. Juli 2016. Mit diesem Bescheid wird zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung erteilt.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-885 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

**a) Tabelle 1 wird um folgende Bauteile ergänzt:**

**Tabelle 1:** Gerüstbauteile für die Verwendung im Gerüstsystem "ALBERT BLITZFIX 70"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kennzeichnung und den Übereinstimmungsnachweis
Aluminium Bordbrett	88	Abschnitte 2.1 bis 2.3
Aluminium Geländerstütze	89	
Aluminium Stirngeländerrahmen	90	

**b) Abschnitt 2.1.2.1 wird wie folgt ergänzt:**

Für Bauteile, bei denen Werkstoffangaben im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, sind die Eigenschaften durch folgende Prüfbescheinigungen zu bestätigen:

- Für Baustähle ohne erhöhte Streckgrenzen und mit einer festgelegten Mindeststreckgrenze  $\leq 275 \text{ N/mm}^2$  ist ein Werkszeugnis 2.2 ausreichend.
- Für alle anderen metallischen Werkstoffe ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 erforderlich.

**c) Der erste Absatz des Abschnitts 2.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerüstbauteile nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung der Gerüstbauteile durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

**d) Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt ergänzt:**

- Bei mindestens 0,1 ‰ der eingepressten Rohrverbinder der Stiele nach Anlage A, Seite 4 ist ein Zugversuch im unverzinkten Zustand durchzuführen. Die Bruchlast  $F_{\text{Bruch}}$  darf dabei einen Wert von 13,75 kN nicht unterschreiten.

**e) Der letzte Absatz des Abschnitts 3.2.2.3.3 wird wie folgt ersetzt:**

Ständerstöße mit eingestecktem und verpressten Rohrverbinder entsprechend Anlage A, Seiten 4, die bis einschließlich 03/2019 hergestellt wurden, sowie die Rohrverbinder nach Anlage A, Seiten 89 und 90 sind für die Aufnahme von Zugkräften infolge ständiger Einwirkungen nicht zugelassen (z.B. Hängegerüst).

Für eingesteckte und verpressten Rohrverbinder nach Anlage A, Seite 4, die ab 04/2019 hergestellt wurden, darf eine Zugbeanspruchbarkeit von  $Z_{\text{Rd}} = 10,0 \text{ kN}$  angesetzt werden.

**f) Abschnitt 4.1 wird wie folgt ergänzt:**

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Arbeits- und Schutzgerüste mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO anzugeben.

**g) Abschnitt 4.3.10 wird neu eingefügt:**

**4.3.10 Ständerstöße**

Zur Sicherung gegen abhebende Kräfte entsprechend des Standsicherheitsnachweises sind die Ständerstöße gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung auszuführen.

**ZU ANLAGE A:**

**h) Anlage A wird um die Seiten 88 bis 90 ergänzt.**

**ZU ANLAGE B:**

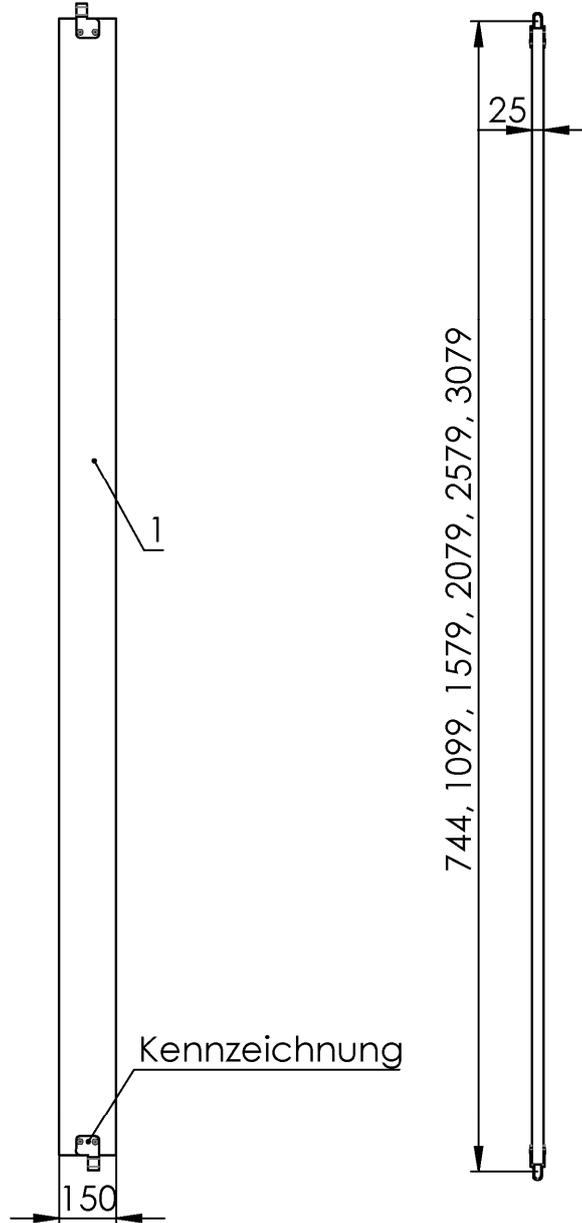
**i) Tabelle B.1 wird wie folgt ergänzt:**

**Tabelle B.1:** Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Aluminium Bordbrett	88
Aluminium Geländerstütze	89
Aluminium Stirngeländerrahmen	90

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt

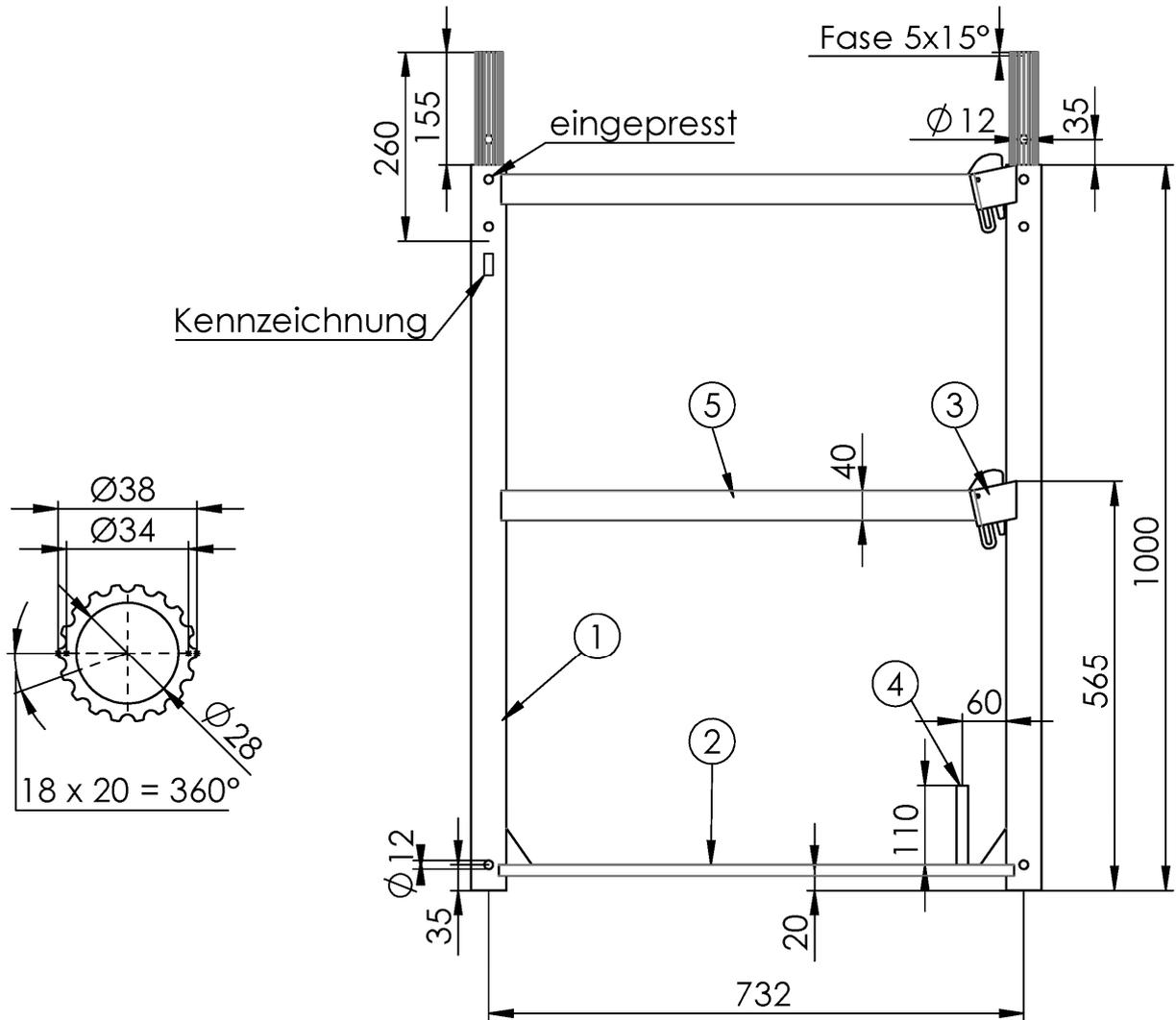


Abm. [m]	Gew. [kg]
3,07	6,7
2,57	5,8
2,07	4,8
1,57	3,8
1,09	2,8
0,73	2,2

Hinterlegt beim DIBt

1	Aluminium Brett	150 x 25	Aluminium	0,73	2,2
ALBERT Gerüstsystem Blitzfix 70				Anlage A - Seite 88	
Aluminium Bordbrett					





Hinterlegt beim DIBt

Pos.	Stk.	Bezeichnung	Abmaße	Werkstoff
1	2	Rohr	48,3 x 4	EN AW-6082 T5
2	1	Fussriegel		Aluminium
3	2	Geländerbefestigung		Aluminium
4	1	Bordbrettzapfen		Aluminium
5	2	Seitenriegel		Aluminium

Abm. [m]	Gew. [kg]
1,00	5,3

ALBERT Gerüstsystem Blitzfix 70

Anlage A - Seite 90

Aluminium Stirngeländerrahmen